

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 21.09.2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) und des § 31 der Friedhofssatzung vom 30.04.1992 in seiner Sitzung am 03. September 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Oktober 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 21. November 2014 außer Kraft.

Schönau (Pfalz), den 21.09.2018

Rudolf van Venrooy
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 21.09.2018

I. Reihengrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)

Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung für Verstorbene 450,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 40 Jahre)

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine Einzelgrabstätte 708,00 EUR
 - ab) eine Doppelgrabstätte 1.416,00 EUR
 - ac) jede weitere Grabstätte 708,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a
bei späteren Bestattungen je Jahr für
- ba) eine Einzelgrabstätte 17,70 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 35,40 EUR
 - bc) jede weitere Grabstätte 17,70 EUR
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach
Ablauf der ersten Nutzungszeit nach a und b für
- ca) eine Einzelgrabstätte 708,00 EUR
 - cb) eine Doppelgrabstätte 1.416,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 708,00 EUR

III. Urnengrabstätten

- a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 260,00 EUR
- b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer
Urnwahlgrabstätte für die Dauer der
Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2
Abs. 2 der Friedhofssatzung 524,00 EUR
- ba) Verlängerung des Nutzungsrechts
bei späteren Beisetzungen je
Jahr 13,10 EUR
 - bb) bei Wiederverleihung des Nut-
zungsrechts wird die gleiche
Gebühr wie nach Buchstabe b) erhoben.

IV. Beistellung von Aschen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Asche in Wahlgrabstätten 160,00 EUR

V. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene
(§ 13 der Friedhofssatzung)
Urnenbeisetzung je Beisetzung | 900,00 EUR
250,00 EUR |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber -
(§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) eine Einzelgrabstelle | 900,00 EUR |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen
für erste Bestattung | 900,00 EUR |
| für jede weitere Bestattung | 900,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 250,00 EUR |
| 3. Urnengräber
(§ 15 Abs. 1 Buchstabe a und b der
Friedhofssatzung) | 250,00 EUR |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen
wird ein Zuschlag berechnet von | 30 v. H. |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben
einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei
einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 1.890,00 EUR |
| ab) von mehr als 15 Jahren | 1.890,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit | |
| ba) bis 5 Jahre | 2.520,00 EUR |
| bb) von 5 bis 20 Jahren | 2.520,00 EUR |
| bc) von mehr als 20 Jahren | 1.890,00 EUR |
| <p>Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer
Liegezeit unter 10 Jahren ist innerhalb der Gemeinde
nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung
der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Buch-
stabe aa) zu berechnen.</p> | |
| c) für das Ausgraben von Aschen | 975,00 EUR |
| 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim
Ausgraben aus der Tiefe um | 40 v. H. |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbei-
setzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt V
erhoben. | |

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche und Urne | |
| a) bis zu einem Tag | 130,00 EUR |
| b) für mehrere Tage | 230,00 EUR |

In der Benutzungsgebühr ist die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle enthalten.

VIII. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Abräumen und Einebnen | |
| ➤ eines Einzelgrabes (Plattengrab Marmor/Granit) | 270,00 EUR |
| ➤ eines Einzelgrabes (Plattengrab Beton) | 240,00 EUR |
| ➤ eines Einzelgrabes (Normalgrab Marmor/Granit) | 150,00 EUR |
| ➤ eines Einzelgrabes (Normalgrab Beton) | 120,00 EUR |
| ➤ eines Doppelgrabes (Plattengrab Marmor/Granit) | 350,00 EUR |
| ➤ eines Doppelgrabes (Plattengrab Beton) | 300,00 EUR |
| ➤ eines Doppelgrabes (Normalgrab Marmor/Granit) | 210,00 EUR |
| ➤ eines Doppelgrabes (Normalgrab Beton) | 180,00 EUR |
| b) Entfernen von Fundamenten, Abtransport von überschüssiger Erde, Steinen, Kies und sonstigem Material pro Arbeitsstunde | 36,00 EUR |
| c) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 24,00 E |